

Abstract

Der Artikel kritisiert die strukturellen Schwächen des klassischen Verfassungsliberalismus, insbesondere die fehlende Machtbalance zwischen Staat und Bürger sowie die fortschreitende Zentralisierung. Er stellt das Konzept der **Freien Privatstadt** nach Titus Gebel und dessen Weiterentwicklung zur **Freigemeinde** vor – eine Gemeindeform, in der Bürger auf Basis freiwilliger Mitgliedschaft und privatrechtlicher Verträge zusammenleben. Durch organisatorische Nähe zur Genossenschaft, funktionale Wettbewerbselemente (FOCJ) und kapitalbasierte Finanzierung sollen die Monopole staatlicher Gemeinden aufgebrochen werden. Zentral sind dabei drei Transformationshebel: Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, Zulassung von Wettbewerb bei kommunalen Leistungen und Privatisierung kapitalintensiver Gemeindevorrichtungen. Als historisches Vorbild wird unter anderem die Republik Gersau in der Schweiz genannt. Ziel ist es, langfristig eine dezentrale, marktorientierte und vertragsbasierte Gesellschaftsstruktur zu etablieren, die insbesondere im ländlichen Raum den Nukleus einer freiheitlichen Gesellschaft bildet.

Die Freigemeinde, Nukleus einer vertragsbasierten ländlichen Gesellschaft

Die Schwächen des Verfassungsliberalismus

Lenin stellte einst die Frage, was zu tun sei, um dem Marxismus in Russland zum Durchbruch zu verhelfen. Bekanntlich sieht der Marxismus ein Absterben des Staates vor – allerdings in einem zweiten Schritt, der auf die «Diktatur des Proletariats» im Sozialismus folgt. In der Praxis ist der Marxismus über diesen ersten Schritt nie hinausgekommen und hat den betroffenen Staaten, anstelle des Absterbens eine totalitäre Blüte beschert.

Wenn wir uns heute die Frage stellen: «Freiheit – Was tun?», steht, im Unterschied zu der marxistischen Klassentheorie, die individuelle Menschenwürde im Zentrum. Wie kann das menschliche Zusammenleben organisiert werden, um diese zu wahren und das Leben und Eigentum der Bürger zu schützen? Wir knüpfen dabei an die Tradition des Verfassungsliberalismus an. Dessen Zielsetzung bestand darin, den Staat durch in einer Verfassung ausformulierte Freiheits- und Mitspracherechte des Bürgers sowie die Trennung der staatlichen Gewalten der Exekutive, Legislative und Judikative zurückzubinden. So gross die zivilisatorischen Blüten, die dieser Ansatz hervorbrachte, so durchgängig auch die Mechanismen, durch die seine Zielsetzung korrumpiert wurde und wird. Dazu zählen beispielsweise die Folgenden:

1. Erstens wird eine Gewaltenteilung einfach überwunden durch politische Gruppierungen (Parteien), die eine höhere Erfolgsquote bei der Besetzung der verschiedenen Ämter erzielen als Einzelpersonen. In vielen Staaten fehlt bereits jegliche effektive Trennung der Gewalten, wenn beispielsweise die Legislative sowohl die Vertreter der Exekutive als auch der Judikative bestimmt.
2. Zweitens können die Verfassungen als oberste Gesetze durch qualifizierte Mehrheiten geändert und durch entsprechend besetzte oberste Gerichte uminterpretiert werden.
3. Drittens können Wähler durch steuer- also zwangsfinanzierte Wahlgeschenke überzeugt bzw. bestochen werden.
4. Viertens fehlt in den allermeisten Fällen eine Ausstiegsoption für untergeordnete Territorien – Sezessionsrecht – bzw. wurde im historischen Verlauf kassiert (US-amerikanischer Bürgerkrieg, schweizerischer Sonderbundskrieg).

Neben dieser pragmatischen Kritik des Verfassungsliberalismus wurde im 20. Jahrhundert eine fundamentale entwickelt, die bei der Asymmetrie zwischen Staat und Bürger ansetzt: Ersterer erlässt Gesetze, erhebt Steuern, entscheidet über Recht und Unrecht Kraft seines territorialen Gewaltmonopols. Ein Bürger auf dem jeweiligen Territorium beugt sich dieser Gewalt, andernfalls er sanktioniert wird. Würde sich der Bürger analog gegenüber anderen Bürgern oder Institutionen verhalten, also z.B. qua gewaltbereiter Drohung Ressourcen eintreiben, befände er sich ebenfalls ausserhalb des bestehenden Gesetzes. Rothbard, Friedman, Tannehill, Spencer, Gebel und weitere Autoren haben Konzepte entwickelt, die diese Asymmetrie auflösen, sei es durch die Aufhebung des territorialen Gewaltmonopols (z.B. Rothbard) und/oder eine privatrechtliche, vertragsbasierte Ordnung (z.B. Gebel). Die zentrale Leistung des «Staates», die Herstellung von Rechtssicherheit, - die wiederum die breite Akzeptanz der Bürger benötigt -, wird neu als marktgängige Dienstleistung betrachtet. Niedrige Kosten für einen Anbieterwechsel sowie niedrige Hürden für neue Wettbewerber sind dann Charakteristika eines funktionierenden Marktes für Rechtssicherheit. Diese

Konzepte lösen die ethische Inkonsistenz im liberalen Verfassungsstaat auf, die darin besteht, dass zwangsbasierte (kratische) Interaktionen zwischen Menschen einerseits unter Strafe stehen, andererseits aber die Basis für die staatlichen Ressourcen und damit jegliches staatliche Handeln bilden.

Wie jede neue politische Philosophie erfuhr der Libertarismus – oder auch Anarchokapitalismus – diverse Einwände, die über mehrere Jahrzehnte hinweg ausführlich behandelt wurden. Der interessierte Leser kann mithin auf eine reichhaltige Bibliothek zu dem Thema zurückgreifen.

Was ist eine Freigemeinde?

Hier wollen wir aber, wie angekündigt, auf die Frage «Was tun?» fokussieren. Ein konkreter und erfolgversprechender Ansatz wurde von Titus Gebel entwickelt: Ökonomische Interessen eines Mutterstaates werden genutzt, um mit diesem eine möglichst weitreichende Autonomie für ein Subterritorium auszuhandeln. Ein privatrechtlicher Betreiber entwickelt fortan dieses Subterritorium. Innerhalb dessen wiederum garantieren ein expliziter, jeweils bilateral zwischen Betreiber und Bürger geschlossener Bürgervertrag sowie eine extraterritoriale und maximal unabhängige Judikative die Symmetrie zwischen «Staat» und Bürger. Solche Freien Privatstädte können insbesondere auf zuvor unbesiedelten Gebieten in verhandlungsbereiten Mutterstaaten erblühen und erlauben ein hohes Niveau an Innovation und Umsetzungsgeschwindigkeit. Die Betreiberin übernimmt gewissermassen die Funktion eines Schutzschildes für die Bürger. Klarerweise besteht das dominante Risiko in der Vertragsbrüchigkeit des Mutterstaates, der typischerweise über grössere Ressourcen und möglicherweise, insbesondere in der Startphase, über eine für höher gehaltene Legitimation bei den relevanten Bürgern verfügt. Der Autonomiestatus wird dabei mit der jeweils höchsten staatlichen Ebene ausgehandelt.

Was Gebel bereits anreisst und diverse Pioniere auch bereits verfolgen, ist ein analoger Ansatz, der bei der untersten staatlichen Ebene ansetzt, nämlich bei der Gemeinde: Auf einem bereits besiedelten Gebiet entsteht, durch Kommunikation und Zuzug, eine relevante Mehrheit von Freiheitswilligen. Diese stellen lokal die Symmetrie zwischen «Staat» und Bürger her. Ein Gebiet innerhalb eines Mutterstaates, auf dem dies erreicht wird, bezeichnen wir im Folgenden als «Freigemeinde».

Die Freiheitswilligen in der künftigen Freigemeinde können mit einer privatrechtlichen Organisation starten, deren Statuten dem Bürgervertrag in der Freien Privatstadt entsprechen. Somit werden die Grundregeln des symmetrischen Zusammenlebens zwischen den Mitgliedern der Organisation vereinbart. Diese Organisation übernimmt dann sukzessive die Aufgaben der bestehenden öffentlich-rechtlichen Gemeinde. Die übergeordneten Gebietskörperschaften, Bundesstaaten oder -länder, Kantone sowie der Nationalstaat, bleiben zwar bestehen, sehen sich aber bei einer ausgeformten Freigemeinde einem möglichst ressourcen- und legitimationsstarken Schutzschild für die Bürger gegenüber (analog dem Betreiber einer Freien Privatstadt). Schliesslich kann die Freigemeinde ihre Autonomie gegenüber den übergeordneten Gebietskörperschaften ausweiten. Ist die privatrechtliche Organisation, die in die öffentlich-rechtliche Gemeinde hineinwächst, beispielsweise als Genossenschaft verfasst, können tradierte demokratische Gepflogenheiten wie das Kopfstimmprinzip fortgeführt werden.

Die Stabilität einer solchen freiheitlichen Ordnung erhöht sich mit der Anzahl entsprechender Organisationen, seien es die erwähnten Freien Städte, Freigemeinden oder seien es weitere Ausformungen: Einerseits erhöht dies im Bündnis deren Wehrhaftigkeit, andererseits können die

Bürger einer korruptierten oder staatlich okkupierten Organisation in eine andere umziehen und damit den Einfluss der Korruption/Okkupation reduzieren oder – noch besser – bereits das Risiko verringern, dass es überhaupt zur Korruption/Okkupation kommt. Die Freiheitswilligen sind deshalb gut beraten, von Beginn an auf deutlich mehr als nur ein «Projekt» zu setzen.

Die beiden Ansätze der Freien Privatstadt und der Freigemeinde können als Spiegel der Komplementarität Stadt-Land begriffen werden: Innovationskraft und Umsetzungsgeschwindigkeit mögen in einer Freigemeinde tendenziell relativ schwächer ausfallen, Tradition und Brauchtum dagegen stärker betont werden. Diese wiederum können eine langfristig gesunde demographische Entwicklung begünstigen (s.z.B. Unwin, 1934). Die historisch bestehenden ökonomischen Nachteile des Landes - höhere Transaktionskosten und infolgedessen geringeres Niveau an Arbeitsteilung -, sind nach der Mobilitäts- und Kommunikationsrevolution heute nicht mehr wesentlich.

Als Mutterstaaten für Freigemeinden eignen sich solche mit (a) einem hohen Anteil an bestehenden Freiheitswilligen sowie (b) einem hohen Mass an Subsidiarität, also an Autonomie der lokalen Gebietskörperschaften. Idealerweise besteht auch ein historischer Bezug zur freiheitlichen und kleinräumigen Organisation des menschlichen Zusammenlebens. Widmen wir uns beispielhaft der Schweiz.

Historische Vorläufer in der Schweiz

Bereits die Gründungsgeschichte weist deutliche Elemente des Freigemeindegedankens auf: Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden - nach heutigem Massstab gerade mal Dörfer -, die sich gegen habsburgische Übergriffe verbündeten, organisierten sich nach innen verhältnismässig symmetrisch: In einer dörflichen Gesellschaft kann das Kopfstimmprinzip (Demokratie) nur schwer über längere Zeit in heute bekanntem Masse korruptiert werden. Zu gross ist die Abhängigkeit voneinander, sowohl materiell als auch sozialpsychologisch. Aus diesen «freien Orten» wuchsen über die Zeit Kantone heran, die noch heute de jure dominante staatliche Organisationsebene: Alle Aufgaben, die nicht explizit qua Bundesverfassung der Eidgenossenschaft zugewiesen sind, liegen in der Hoheit der Kantone.

Weniger bekannt und für uns interessant ist die Geschichte der Gemeinde bzw. Republik Gersau¹: Die erste urkundliche Erwähnung Gersaus datiert auf das Jahr 1064. Im 14. Jahrhundert kaufte die Gemeinde die Vogteirechte von den Habsburgern, was ihr eine weitgehende Unabhängigkeit sicherte: Gersau wurde zu einer freien Republik und einer direkten Bundesgenossin der Alten Eidgenossenschaft. Diese Selbständigkeit bestand immerhin vier Jahrhunderte lang. Als freie Republik war es politisch und rechtlich unabhängig, mit eigener Gerichtsbarkeit. Gersau wurde in der Region bekannt für seine demokratische Struktur und seinen Stolz auf die Eigenständigkeit. Die Unabhängigkeit endete 1798 mit der Gründung der Helvetischen Republik, als Gersau in das neue zentralisierte Staatssystem eingegliedert wurde. Nach dem Ende Napoleons erlangte das Dorf 1814 erneut seine Eigenständigkeit, bevor es 1817 schliesslich dem Anschluss an den Kanton Schwyz zustimmte.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang die zumindest theoretisch bemerkenswerte Bedeutung der Gemeinde im Gefüge des schweizerischen Bundesstaates zu erwähnen: Nur wer Bürger einer Gemeinde ist, kann Bürger eines Kantons und des Bundesstaates sein. Und es garantiert die Bundesverfassung ausdrücklich eine «Gemeindeautonomie», die sich je nach dem auch in eigenen Verfahrensrechten einer Gemeinde bei Differenzen mit ihrem Kanton oder dem Bund niederschlagen

¹ Siehe z.B. <http://gersau.baggenstos.li/geschichte/>

kann. In der gelebten Praxis aktuell zunehmender zentralistischer Tendenzen spielt die Gemeinde zwar längst nicht mehr die Rolle, die ihr zu Beginn des Bundesstaates zukam, doch wenn wir nun nach konkreten Lösungsansätzen zur Realisierung von Freigemeinden aufzeigen, liegt es nahe, beim Typus einer schweizerischen Einwohnergemeinde anzusetzen. Dabei wird sich zeigen, dass die Bildung einer Freigemeinde eine grundsätzliche Transformation von einem zentralistischen (top-down) zu einem dezentralen (bottom-up) Gesellschaftsaufbau erfordert.

Transformation von top-down zu bottom-up

Um – im Sinne von „Was tun?“ – Ansatzpunkte für diese Transformation zu finden, suchen wir zunächst nach einer passenden Organisationsform. Im zweiten Schritt untersuchen wir, welche Funktionen eine Freigemeinde erfüllen sollte, um im dritten Schritt zum rein kapitalorientierten Ansatz zu kommen. Aus diesen Überlegungen erhalten wir schliesslich drei Hebel – beziehungsweise so etwas wie „Kippschalter“ – um eine bestehende Gemeinde in eine Freigemeinde zu transformieren.

1. Organisationsform: Der genossenschaftliche Ansatz

Um eine geeignete Organisationsform einer Freigemeinde zu finden, liegt es nahe, im Arsenal privatrechtlicher Strukturen nach Typologien zu suchen, die der konventionellen politischen Einwohnergemeinde ähneln. Da werden weniger Kapitalgesellschaften wie die AG oder die GmbH im Vordergrund stehen, auch nicht der Verein, der einen eigenständigen Zweck verfolgt, und ebenso wenig die Stiftung, die gar keine Mitglieder hat. Nahe liegt dagegen die Genossenschaft, die in mancherlei Hinsicht einer politischen Gemeinde gleicht.

Dies aus verschiedenen Gründen. Zunächst und vor allem deshalb, weil die Genossenschaft keinen eigenen Zweck verfolgt; etwa eines kommerziellen Investments, das Kundschaft sucht und nach Gewinn strebt; oder eines geselligen Vereins, der Gesangsveranstaltungen und Wetschiessen organisiert. Die Genossenschaft verfolgt ausschliesslich die Zwecke ihrer Mitglieder, sie bündelt sozusagen deren jeweils individuellen Zielsetzungen und Bestrebungen, deren jeweils eigene Selbsthilfe – „Gemeinsame Selbsthilfe“ lautet nicht zufällig die Devise, die sich regelmässig in Statuten von Genossenschaften oder etwa auch in gesetzlichen Definitionen wie etwa dem Schweizerischen Obligationenrecht findet.

Das gleicht sehr wesentlich einer politischen Gemeinde, die letztlich nichts anderes tut (oder sagen wir mal: tun sollte), als gewisse Grundbedürfnisse der Gemeindebewohner zu unterstützen; etwa die Strassen und Infrastrukturen zu betreiben, Kehrrecht zu entsorgen, Kindergärten und Grundschulen zu führen oder für Sicherheit auf Strassen und Plätzen zu sorgen.

Nebst dieser Grundfunktion der Genossenschaft ist auch auf andere Merkmale hinzuweisen, die politischen Gemeinden gleichen:

- Es braucht eine gewisse Mindestzahl an Mitgliedern. Die Einzel-Genossenschaft, vergleichbar mit der Einzel-AG oder der Einzel-GmbH, gibt es nicht. In der Regel, z.B. wiederum gemäss schweizerischem Obligationenrecht, braucht es für die Gründung mindestens sieben Genossenschafter.
- Ein Genossenschaftskapital mit Anteilscheinen ist zwar möglich, aber nicht zwingend und vor allem nicht typisch. Ein allfälliger Gewinn wird in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur

Bildung von Reserven der Genossenschaft verwendet. Kommt es ausnahmsweise doch zu einer Ausschüttung, so erfolgt diese typischerweise nicht entsprechend dem Kapitalanteil der Genossenschafter, sondern „nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder“ (Art. 859 Abs. 2 OR). Entscheidend ist mithin die engagierte Mitwirkung an der gemeinsamen Selbsthilfe, nicht der Kapitaleinsatz.

- Dazu passt, dass sich das Stimmrecht nicht nach Kapitaleinsatz, sondern nach Köpfen richtet. Mithin auch dort, wo – wie etwa bei Wohnbaugenossenschaften – das eingesetzte Kapital beträchtlich ist und sich oft in einem Genossenschaftskapital mit Anteilscheinen niederschlägt, hat jeder Genossenschafter in der Generalversammlung ungeachtet der Höhe seines Kapitaleinsatzes jeweils nur eine Stimme.

Das sind Elemente, die sich weitgehend auch in politischen Gemeinden feststellen lassen (von Kapitalinvestitionen einmal abgesehen, dazu nochmals später). In einer Hinsicht jedoch besteht ein grundsätzlicher Unterschied, nämlich in der Freiwilligkeit beziehungsweise dem Obligatorium der Mitgliedschaft:

- Die Offenheit der Mitgliedschaft ist ein zentrales Element der privatrechtlichen Genossenschaft; dies sowohl beim Ein- wie beim Austritt. So gilt im Genossenschaftsrecht der Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl und es kann der Beitritt zwar an gewisse Bedingungen geknüpft, aber nicht übermässig erschwert werden.

Zum anderen darf auch der Austritt nicht übermässig erschwert werden. Abgesehen von der Einhaltung moderater Kündigungsfristen und nicht prohibitiver Abgeltungen gilt das jederzeitige Austrittsrecht der Genossenschafter.

- Ganz anders bei der politischen Gemeinde. Bei ihr ist die Mitgliedschaft zwingend, und zwar abhängig vom Territorium. Wer auch immer seinen Fuss und gar sein Haus oder sein Geschäft auf das Territorium der Gemeinde setzt, ist Mitglied mit sämtlichen damit verbundenen Pflichten, etwa der Pflicht zur Bezahlung von Gemeindesteuern, Anschlussgebühren, Befolgung des Verkehrs- und Kehrrichtentsorgungskonzepts, der Bewilligungspflicht für die Erstellung oder auch nur Veränderungen von Bauten und Anlagen.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte hat man zwar ebenfalls, doch davon gibt es auch Ausnahmen; und dies erst noch bei einem der wichtigsten Rechte, nämlich dem Recht, bei den Entscheidungen der Gemeinde mitzuwirken als Stimmbürger bei der Urabstimmung, an der Gemeindeversammlung oder im Gemeinderat. Diese Rechte stehen nur den erwachsenen Staatsangehörigen zu (immerhin inzwischen vermehrt auch Ausländern mit langjährigem Wohnsitz in der Gemeinde), nicht aber Ausländern und Minderjährigen.

Ein Austritt ist ausgeschlossen; ausser man zieht vom Gemeindeterritorium weg.

Man könnte es – aufgrund der vielen Gemeinsamkeiten und des einen Grundsatzunterschieds – etwas zugespitzt auch so formulieren: Eine politische Gemeinde ist eine Genossenschaft mit Zwangsmitgliedschaft; beziehungsweise: eine Genossenschaft ist eine politische Gemeinde mit freiwilliger Mitgliedschaft.

Dieser „Kippschalter“ ist natürlich kein Zufall. Er markiert die Schnittstelle zwischen dem etatistischen top-down und dem freiheitlichen bottom-up Ansatz: Die Gemeinde als unterste Ebene des obrigkeitlichen Machtmonopols versus die Genossenschaft als überindividuell erhöhte Schnittstelle gegenüber anderen Akteuren der Gesellschaft. Wir kommen auf diesen und weitere „Kippschalter“ weiter unten zurück.

2. Der funktionale Ansatz

Statt von der Organisationsform kann man auch von der Funktion einer Freigemeinde ausgehen. Auch hier stösst man auf Gemeinsamkeiten wie Unterschiede und damit auf Kippschalter-artige Schnittstellen zwischen der top-down und der bottom-up Variante.

Das für den top-down Ansatz essentielle Territorialmonopol bringt es mit sich, dass die politische Gemeinde grundsätzlich für sämtliche in diesem Stück Land anfallenden Funktionen zuständig ist: Für Kindergarten, Grundschule, Kehrrichtentsorgung, Sicherheit und Sauberkeit der Strassen, Schutz des schönen Dorfkerns, Betreuung alter Menschen etc.; ein merkwürdig vielfältiger Gemischtwarenladen. Darunter können schon mal rein praktisch Professionalität und Effizienz leiden.

Ein Gegenmodell dazu wurde im Jahr 1997 von den beiden Ökonomen Bruno Frey und Reiner Eichenberger entworfen mit der Bezeichnung FOCJ für Functional Overlapping Competing Jurisdictions:

- *Functional*
Die betreffenden Einheiten fokussieren sich auf das, was sie können. Sie pflegen Professionalität in bestimmten Bereichen etwa der Strassen oder von Kindergärten oder von Kehrrichtabfuhr; das heisst, sie sind funktional spezifisch ausgerichtet.
- *Overlapping*
Entsprechend endet ihr Einflussbereich nicht dort, wo eine territoriale Grenze gezogen wird, sondern wo keine Kundschaft mehr zu erreichen ist. Die in einem Dorf erfolgreiche Kehrrichtabfuhr wird vielleicht auch vom nächstangrenzenden Dorf angeheuert, das mit seiner bisherigen Kehrrichtabfuhr nicht mehr zufrieden ist. Mit anderen Worten, es überlappen sich die Aktionsbereiche der einzelnen Anbieter.
- *Competing*
Und sie stehen damit – weil keiner ein Monopol hat – mit anderen im Wettbewerb. Das hält sie davon ab, Dienstleistungen anzubieten, die nicht gefragt sind; und es motiviert sie, das Angebot mit einem guten Preis- / Leistungsverhältnis zu erbringen.
- *Jurisdiction*
Das lässt sich in diesem Kontext am ehestens mit Zuständigkeit übersetzen; jedenfalls nicht mit Jurisdiktion im Sinn einer offiziellen Gerichtsbarkeit, wie sie typischerweise von Staaten beansprucht wird. Immerhin klingt damit an, dass selbst Dienste, die üblicherweise Teil des staatlichen Rechtssystems sind, wie etwas das Gerichts- oder Polizeiwesen, nach diesem wettbewerblichen System erbracht werden können.

Anders formuliert: Eine politische Gemeinde ist eine FOCJ mit breiter Angebotspalette, die in einem bestimmten Gebiet keine Konkurrenz hat, beziehungsweise: Eine FOCJ ist eine politische Gemeinde, die sich der Konkurrenz stellt und auch anderen Gemeinden Konkurrenz machen kann. Der „Kippschalter“ besteht hier darin, Konkurrenz auszuschliessen oder eben zuzulassen.

3. Der kapitalistische Ansatz

Wir haben oben bereits den Unterschied zwischen der Genossenschaft und der Aktiengesellschaft oder GmbH erwähnt und dabei gesehen, wie die Genossenschaft dem Wesen einer politischen Gemeinde nahekommt, während die Kapitalgesellschaften AG und GmbH eine andere Typologie aufweisen.

- Während die Genossenschaft keine eigenen Ziele verfolgt, sondern bloss die Zielsetzungen ihrer Mitglieder koordiniert, gleichsam die Gemeinschaftlichkeit als solche regelt, verfolgt die Kapitalgesellschaft eine eigene, typischerweise wirtschaftliche Zielsetzung.

Dass sie überhaupt als überindividuelles Gebilde – „Gesellschaft“ eben – und nicht als Einzelunternehmung daherkommt, liegt nicht so sehr am Bestreben, Gemeinschaftlichkeit zu regeln, sondern schlicht darin, dass eine Grosszahl von Aktionären eine grössere Menge Geld zusammenbekommt als bloss ein einzelner. Ist einer allein reich genug, so kann die Aktien- „Gesellschaft“ oder die „Gesellschaft“ mbH ohne weiteres auch lediglich aus einem „Gesellschafter“ bestehen. Bei der Genossenschaft, wie oben erwähnt, wäre dies nicht möglich.

- Jedenfalls liegt es nahe, dass dort, wo mehrere Personen an einer AG oder einer GmbH beteiligt sind, sich die Mitwirkung bei Entscheidungsfindungen nicht nach Köpfen, sondern nach dem eingesetzten Kapital bemisst; wer mehr investiert als andere und damit mehr Aktien besitzt, hat in der Generalversammlung mehr Stimmen. Nicht zufällig spricht man von grossen oder kleinen Aktionären; „grosse Genossenschafter“ oder „kleine Genossenschafter“ gibt es dagegen nicht.
- Und was die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns anbelangt, so wird dieser im Gegensatz zur Genossenschaft dem Grundsatz nach nicht reinvestiert, sondern ausgeschüttet; und die Ausschüttung erfolgt nicht „nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen“, sondern nach dem eingesetzten Kapital.

Auch politische Gemeinden tätigen Investitionen, mitunter in beträchtlichem Ausmass. Zu denken ist nicht nur an den Grundbedarf der Strassen- und Medieninfrastruktur, sondern bisweilen auch an Bauten und Anlagen, die darüber hinausgehen, wie In- oder Outdoor-Schwimmbäder, Sporthallen, Seilbahnen; mithin Investitionen, die nicht zufällig auch von privaten Unternehmen erstellt und betrieben werden.

Während diese dies typischerweise mittels einer AG oder GmbH nach den soeben erwähnten kapitalistischen Merkmalen tun, geschieht das bei politischen Gemeinden ganz anders: Was Entscheidungen über solche Investitionen anbelangt – angefangen bei der Frage, ob sie überhaupt getätigt werden soll, sodann in welcher konkreten Ausgestaltung und mit welchem Budget, bis hin zu Fragen des laufenden Betriebs und Unterhalts – so folgen sie typischerweise dem erwähnten Kopfstimmprinzip.

Nicht nach Köpfen wird jedoch die Finanzierung angegangen; sie erfolgt über Steuern und damit nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; mithin völlig unabhängig davon, ob man der Investition zustimmt oder sie je einmal benützt. Diese strikte Abkoppelung der Zahlung von der damit finanzierten Investition – man spricht denn auch von einer „voraussetzungslos geschuldeten Abgabe“ – wird sich auf freiwilliger Basis kaum je realisieren lassen; sie funktioniert nur mit Zwang, was wiederum zurückführt zur top-down typischen Zwangsmitgliedschaft. Wäre die Mitgliedschaft bei einer Gemeinde freiwillig, könnten kapitalintensive Investitionen wie öffentliche Bauten und Anlagen nicht nach Kopfstimmen beschlossen und mit Steuern finanziert werden, sondern wären kapitalistisch anzugehen.

Und eben hieraus ergibt sich ein weiterer „Kippschalter“; nämlich dahin, dass solche Investitionen nicht mehr von der politischen Gemeinde selbst betrieben, sondern an Kapitalgesellschaften ausgelagert werden. Die Gemeinde wird damit zum Kunden der AG zu Bedingungen, die sich mit

Kopf- oder Benützungsbeiträgen der Gemeindemitglieder und von Drittkunden finanzieren lassen, und die die Aktionäre motivieren, Geld in dieses Vorhaben zu investieren.

Drei Kippschalter von der Zwangs- zur Freigemeinde

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die heutigen, im staatlichen top-down-Gefüge eingeordneten Einwohnergemeinden zwar alles andere als freiheitlich sind, jedoch von Vorstellungen einer Freigemeinde so weit entfernt gar nicht sind. Sofern es gelingt, drei „Kippschalter“ zu bedienen, braucht eine politische Gemeinde nicht beseitigt und durch eine neue freiheitliche ersetzt zu werden, sondern es kann die eine und selbe Gemeinde zur freiheitlichen mutieren.

1. Der erste Kippschalter hebt die **Zwangsmitgliedschaft auf:**

- Die gleiche Gemeinde mit der gleichen Organisation bleibt zunächst bestehen, doch haben die Gemeindebewohner das Recht, ihre Mitgliedschaft aufzukündigen. Rein praktisch wird es sich empfehlen, Kündigungsfristen vorzusehen, die es der Gemeinde erlauben, sich organisiert auf eine veränderte Mitgliederstruktur einzustellen.
- Dienste, die Gemeindemitglieder bis anhin über ihre Steuern finanziert haben, werden Ausgetretene, so sie sie nach wie vor beziehen wollen, als Kunden abgelten müssen, so etwa die Benützung von Strassen und Anlagen, Kindergärten, Grundschulen etc. Dort, wo auch Gemeindemitglieder Benützungsgebühren zu bezahlen haben, etwa bei Veranstaltungen in Mehrzweckhallen, werden die Gebühren für Ausgetretene in einer Vollkostenrechnung unter Umständen höher sein.
- Nebst den Bewohnern des Gemeindeterritoriums können beim neuen Freiwilligkeitsregime auch Bewohner anderer Territorien Mitglied werden; dies vor allem auch aufgrund des zweiten Kippschalters:

2. Der zweite Kippschalter lässt für alle Gemeindeaktivitäten andere **Wettbewerber zu:**

- Auch hier bleibt die Gemeinde mit ihrer Organisation als solche bestehen und sie erbringt zunächst auch weiterhin ihre Dienste. Bloss kann von nun auch eine andere Gemeinde, beispielsweise eine unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde, als Konkurrentin auftreten; etwa im Bereich des Strassenunterhalts oder dem Betrieb eines Kindergartens.
- Konkurrenz ist für den bisherigen Monopolinhaber womöglich lästig, vielleicht aber auch willkommen. Vielleicht bietet es sich sogar an, etwa den Werkhof für den Infrastrukturbetrieb mit anderen Gemeinden zusammenzulegen, was bekanntlich schon heute im staatlichen System vorkommt.
- Nicht nur andere Gemeinden, auch private Anbieter treten als Wettbewerber auf. Zu denken ist an Kehrrichtentsorgungsbetriebe, Kindertagesstätten-Anbieter, Sicherheitsdienste und dergleichen; übrigens auch dies Strukturen, die im heutigen Staatssystem vorkommen. Der Unterschied ist dann nur noch, dass private Drittanbieter nicht aufgrund einer von der Gemeinde ausgeschriebenen und vergebenen Konzession agieren, sondern weil die Endkundschaft (Privathaushalte für den Kehrrecht, Eltern für ihre Kinder etc.) zu ihnen wechselt.

3. Der dritte Kippschalter lagert **kapitalintensive Bereiche** aus:

- Bestehende Einrichtungen wie Mehrzweckhallen, Schulhäuser, Gemeindeverwaltungs-Gebäude, vielleicht auch die basale Grundinfrastruktur wie namentlich Gemeindestrassen, werden privatisiert. Das heisst an private Investoren verkauft.
- An der Benützung dieser Einrichtungen durch die Gemeinde beziehungsweise deren Mitglieder ändert dies zunächst nichts. Entsprechend sind mit dem Verkauf gleichzeitig die Bedingungen der „Rück“-Benützung zu vereinbaren. Solche Strukturen sind schon heute nicht unbekannt, etwa im Zusammenhang mit sogenannten „Sale-and Lease Back-Transaktionen“.
- Solche „Rück“-Benützungsvereinbarungen schliessen je nach der konkreten Einrichtung nicht aus, auch Dritten Zugang zu geben, namentlich auch solchen, die der Gemeinde nicht angehören, was wiederum dem ersten und zweiten Kippschalter entspricht.

Mit diesen drei Kippschaltern steht uns das Instrumentarium bereit, um die Transformation zur Freigemeinde zu bewerkstelligen.

Conclusio

Wir erleben aktuell, anschaulich etwa in Argentinien, so etwas wie einen «Backlash» des liberalen Verfassungsstaates mit dem Versuch, staatstypische gewachsene Korruption zurückzufahren. Historische Dimension könnte die Entwicklung erlangen, wenn sie für die Etablierung dezentraler, privatrechtlicher und damit vertragsbasierter Gesellschaftsformen genutzt wird. Damit könnte eine neue zivilisatorische Stufe erreicht werden, die den grossartigen menschlichen Errungenschaften in Wissenschaft, Kunst und Technik gerecht würde. Freigemeinden bilden in einem solchen Szenario den Nukleus der vertragsbasierten Gesellschaft in ländlichen Regionen, als Komplement zu Freien Privatstädten.